

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/24 5Ob2270/96a, 9ObA239/99h, 1Ob246/00h, 7Ob234/05w, 5Ob63/21g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1996

Norm

PO §150

ZustG 13 Abs2

Post-AGB P.3.3.5

Post-AGB P.3.3.6

Post-AGB P.3.3.7

Post-AGB P.3.3.8

Post-AGB P.3.3.9

Rechtssatz

Eine Bevollmächtigung gemäß § 13 Abs 2 ZustG kann insbesondere durch förmliche Postvollmacht gemäß § 150 PostO, aber auch auf andere Weise erfolgen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2270/96a

Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2270/96a

- 9 ObA 239/99h

Entscheidungstext OGH 15.09.1999 9 ObA 239/99h

Beisatz: Ist demnach eine Vollmacht im Sinne des § 13 Abs 2 ZustellG an keine besonderen Formvorschriften gebunden, kann - wie andere Vollmachten - auch schlüssig erteilt werden. (T1)

- 1 Ob 246/00h

Entscheidungstext OGH 28.11.2000 1 Ob 246/00h

Beis wie T1

- 7 Ob 234/05w

Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 234/05w

Beis wie T1; Beisatz: Daran ist auch nach Außerkrafttreten des § 150 PO festzuhalten. Auch nach P.3.3.5 bis 3.3.9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post (abrufbar unter www.post.at) muss die Unterschrift des Vollmachtgebers nur dann gerichtlich oder notariell beglaubigt sein, wenn ihre Echtheit für das Abgabepostamt nicht (aus sonstigen Gründen) außer Zweifel steht oder von einem Postamt bestätigt wurde. (T2); Veröff: SZ 2005/151

- 5 Ob 63/21g

Entscheidungstext OGH 04.05.2021 5 Ob 63/21g

Schlagworte

Postvollmacht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106117

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>